

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister

**Kommunalaufsicht und Wahlen**

Frau Radermacher

**Zimmer:** A 1.34

**Telefon:** 02241 - 13-2957

**Telefax:** 02241 - 13-3273

**E-Mail:** sandra.radermacher@rhein-sieg-kreis.de

**Mein Zeichen:** 06-083-26

Siegburg, den 02.01.2023

**Haushaltssatzung der Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr 2023**

**Ihr Anzeigebericht vom 09.12.2022 – hier eingegangen am 12.12.2022 – sowie mit Frau Wendt geführte ergänzende Korrespondenz**

Mit am 12.12.2022 eingegangenem Bericht vom 09.12.2022 haben Sie mir die vom Rat in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt.

Da die Haushaltssatzung für 2023 eine Verringerung der allgemeinen Rücklage festsetzt, werte ich diesen gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Ergebnisplan weist für das Haushaltsjahr 2023 einen hohen Fehlbedarf von rd. 17,142 Mio. EUR aus.

Dieser kann unter Berücksichtigung des in 2021 erzielten Überschusses von rd. 7,413 Mio. EUR und des Plandefizits des Nachtragshaushalts 2022 anteilig in Höhe von rd. 11,282 Mio. EUR durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Darüber hinaus wird eine Reduzierung der allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 5,860 Mio. EUR bzw. 3,42 % erforderlich.

Auch die mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2026 geht jeweils von negativen Jahresergebnissen von rd. 18,519 Mio. EUR, rd. 6,507 Mio. EUR bzw. rd. 7,027 Mio. EUR aus. Diese bedingen weitere Verringerungen der allgemeinen Rücklage um 11,17 %, 4,42 % bzw. 4,99 %.

Gegenüber der Finanzplanung des Nachtragshaushalts 2022 stellt sich die Ergebnisprognose für 2023 sowie 2024 damit um jeweils mehr als 10 Mio. EUR schlechter dar.

Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen Ansatzsteigerungen im Sach- und Dienstleistungs- sowie im Transferaufwandsbereich.

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) u. a. im Falle der Verringerung des jeweiligen Vorjahresbestands der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um mehr als 5 %. Da der Schwellenwert nach der Planung nur im Finanzplanungsjahr 2024 überschritten wird, wird eine HSK-Pflicht nicht begründet. Allerdings bleiben die prognostizierten Reduzierungen in 2025 und 2026 nur geringfügig unter dieser Grenze.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die für das Haushaltsjahr bzw. die Finanzplanungsjahre veranschlagten Aufwendungen für die Kreisumlage die vom Kreistag mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts am 07.12.2022 beschlossenen reduzierten Umlagesätze noch nicht berücksichtigen. Ausgehend von den städtischen Planungsgrundlagen kann im Bereich der allgemeinen Kreisumlage insoweit von jährlichen Minderaufwendungen ausgegangen werden, die sich im Haushaltsjahr auf rd. 2,6 Mio. EUR belaufen. Dementsprechend relativieren sich die jährlichen Fehlbedarfe bzw. die angenommenen Reduzierungen der allgemeinen Rücklage.

Durch Artikel 2 des vom Landtag NRW am 07.12.2022 beschlossenen Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften erfolgte eine Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG. Das nunmehr als NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG bezeichnete Gesetz trägt zusätzlich den ab 2022 entstandenen Belastungen der kommunalen Haushalte infolge des Ukraine-Krieges Rechnung.

Gemäß § 4 Abs. 3 CUIG ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung die Summe der insoweit auf das Haushaltsjahr entfallenden Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr vorzunehmen.

Die Isolierung der auf die Corona-Pandemie zurückzuführenden finanziellen Belastungen endet gemäß § 4 Abs. 2 CUIG mit Ablauf des Haushaltsjahres 2023.

Insgesamt sind im Ergebnisplan außerordentliche Erträge im Sinne des CUIG NRW in Höhe von 5,928 Mio. EUR in 2023, 1,026 Mio. EUR in 2024 bzw. 762 TEUR in 2025 veranschlagt. Für 2026 geht die städtische Planung derzeit nicht von einem Isolierungsbedarf aus.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Die vorliegende Finanzplanung bildet nach wie vor jährlichen Abschreibungsaufwand gemäß 1. Alternative auf der Grundlage eines 50-jährigen Abschreibungszeitraums ab.

Ausführungen im Rahmen der angezeigten Haushaltsunterlagen verdeutlichen das Bewusstsein der Stadt, dem sich planerisch darstellenden zunehmenden Eigenkapitalabbau und den damit verbundenen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen durch Fortsetzung des Konsolidierungskurses der vergangenen Jahre begegnen zu müssen. Diesen Feststellungen ist beizupflichten. Es muss auch künftig unverändertes Ziel der Stadt sein, ihre Haushaltsplanung bzw. Haushaltsausführung auf die Erreichung strukturell ausgeglichener Haushalte auszurichten, um die gesetzlich geforderte dauerhafte Leistungsfähigkeit herzustellen bzw. zu sichern. Haushaltswirksame Risiken gilt es zeitnah zu erkennen, um diesen durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig entgegensteuern zu können.

Das für 2023 beabsichtigte Bewirtschaftungskonzept ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

Ich bitte im Rahmen kommender Haushaltsanzeigen um konkretere Darstellung bzw. Berichterstattung zum städtischen Konsolidierungsprozess.

**Die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5.859.762,47 EUR wird gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### Hinweise:

#### Freiwillige Leistungen

Die sich planerisch darstellende defizitäre Haushaltssituation mit jährlichen Verringerungen der allgemeinen Rücklage verdeutlicht die Notwendigkeit, auch die freiwilligen Leistungen der Stadt in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen und kritisch zu überprüfen.

Die dem Anzeigebericht beigefügte Übersicht über die Entwicklung der freiwilligen Aufwendungen weist für das Haushaltsjahr 2023 einen Gesamtansatz i. H. v. insgesamt rd. 10,686 Mio. EUR aus. Dies entspricht im Vergleich zu den Planansätzen des Vorjahres einer Steigerung um rd. 392 TEUR (rd. 3,8 %).

#### Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sowie zur Liquiditätssicherung

Die für 2023 geplante Investitionstätigkeit ist erneut maßgeblich durch kostenintensive Maßnahmen geprägt. Hierzu zählen im Wesentlichen der Neubau der Gesamtschule Sieglar, die Sanierung des Daches und die Erweiterung des Betriebsgebäudes des Bauhofs, der Neubau der Mehrzweckhalle Alte Kölner Straße in Altenrath sowie Investitionsmaßnahmen am Aggerdeich.

In der Haushaltssatzung ist eine investive Kreditermächtigung von rd. 40,941 Mio. EUR ausgewiesen.

Nach Ihrer Darstellung belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten zum 31.12.2022 auf voraussichtlich rd. 99 Mio. EUR. Eine Gegenüberstellung der geplanten Kreditaufnahmen mit den veranschlagten ordentlichen Tilgungen ergibt für 2023 eine investive Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 34 Mio. EUR. Auch in den Finanzplanungsjahren 2024 und 2025, in denen u. a. o. g. Projekte fortgesetzt werden,

ist mit insgesamt rd. 50 Mio. EUR eine weitere deutliche Erhöhung des Verschuldungsgrades abgebildet. Erst für 2026 wird von einer investiven Entschuldung i. H. v. rd. 4,5 Mio. EUR ausgegangen.

Entsprechend der Feststellung im Vorbericht wird im Planungszeitraum 2023-2026 der zum 31.12.2021 ausgewiesene Bestand an Investitionskrediten damit mehr als verdoppelt.

Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten - ohne Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“, für die das Land NRW den Schuldendienst leistet - wird zum 01.01.2023 mit rd. 1,335 Mio. EUR angegeben. Aufgrund der erwarteten Haushaltsentwicklung steigen diese bis zum 31.12.2026 voraussichtlich auf rd. 32,870 Mio. EUR an.

Angesichts der mit zunehmenden Verbindlichkeiten einhergehenden wachsenden Zinsbelastungen sowie des verstärkten Zinsrisikos sind bei der Umsetzung der geplanten Investitionen bzw. bei der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze Möglichkeiten der Kostenreduzierung konsequent zu nutzen. Es ist auf eine Verminderung der dargestellten Nettoneuverschuldungen hinzuwirken.

### Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE), der im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, auf rd. 50,927 Mio. EUR festgesetzt. Gemäß ergänzender Bestimmung werden dabei die Teilfinanzplanpositionen 25 und 26 im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von rd. 42,626 Mio. EUR bzw. rd. 8,301 Mio. EUR zu VE für das Haushaltsjahr 2023 erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 1 KomHVO NRW sind VE in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen, es sei denn, es handelt sich um VE, die unter einer vom Rat hierfür festgesetzten Wertgrenze liegen; diese können zusammengefasst und in einer Summe veranschlagt werden (§ 4 Abs. 4 KomHVO NRW). Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Der in der GemHVO noch enthaltene Zusatz, dass die Kommune abweichend vom Maßnahmenbezug Positionen der mittelfristigen Planung zu Verpflichtungsermächtigungen erklären kann, ist in der KomHVO entfallen.

In den Teilfinanzplänen des städtischen Haushalts 2023 sind die gesetzlich geforderten Darstellungen nicht enthalten.

Zudem unterstellt die Stadt ausweislich der satzungsmäßigen Bestimmung, dass die gesamten im Finanzplan für 2024 veranschlagten investiven Auszahlungsansätze für Baumaßnahmen bzw. für den Erwerb beweglichen Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2023 beauftragt werden sollen. Inwieweit dies im Sinne der Haushaltswahrheit als realistisch zu betrachten ist, erscheint fraglich.

Auf meine im Zuge des Anzeigeverfahrens diesbezüglich gegenüber der Kämmerei  
gegebenen kritischen Anmerkungen verweise ich an dieser Stelle mit der Bitte um  
Berücksichtigung im Rahmen künftiger Haushalte.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. W.' or similar, written in a cursive style.